

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (71)1352

Vol. 1971/0215

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(71) 1352 endg.

Brüssel, den 29. November 1971

Entwurf einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von
Gemeinschaftszollkontingenten für Werkblei und
Rohblei, anderes als Werkblei, der Tarifstellen
78. 01 A I und A II des Gemeinsamen Zolltarifs
(Jahr 1972)

Entwurf einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines
Gemeinschaftszollkontingentes für Rohzink der
Tarifstelle 79.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs
(Jahr 1972)

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

BEGRUNDUNG

1. In den Verhandlungen mit den Ländern, die ihren Beitritt zu den Gemeinschaften beantragt haben, konnte eine Gesamtlösung für die Probleme Blei und Zink gefunden werden. Diese Lösung, die für die durch das Protokoll Nr. XV der Liste G begünstigten Mitgliedstaaten einen Verzicht auf ihre Rechte mit sich bringt, lässt sich wie folgt zusammenfassen :

Für Werkblei :

- a) Namentliche Aufführung dieses Metalls im Gemeinsamen Zolllarif durch Schaffung einer neuen Tarifstelle in der Tarifnummer 78.01;
- b) Umwandlung des gegenwärtigen spezifischen Zollsatzes von 1,32 RE/100 kg in einen Wertzoll von 4,5 % (1);
- c) für das Jahr 1971 bis zum Inkrafttreten einer unbegrenzten vollständigen Aussetzung des Zollsatzes, Eröffnung eines zollfreien Gemeinschaftszollkontingents in Höhe der Summe der von den interessierten Mitgliedstaaten beantragen^t Mengen und einer Reserve, das im Kontingentscheinverfahren zu verwalten ist;
- d) Aussetzung des Zollsatzes auf 2 % ab 1. Januar 1975;
- e) ab 1973 jährliche Prüfung der Möglichkeit, den Zollsatz für eine unbegrenzte Zeitdauer vollständig auszusetzen.

Für raffiniertes Blei :

- a) So bald als möglich und spätestens am 1. Januar 1974 wird der derzeitige spezifische Zollsatz von 1,32 RE/100 kg in einen Wertzoll von 4,5 % mit einer Erhebung von mindestens 1,1 RE/100 kg umgewandelt;

- (1) Der Gemeinsame Zolllarif sieht für diese Tarifstelle einen autonomen Zollsatz von 4,5 % und einen vertragsmässigen Zollsatz von 1,32 RE/100 kg vor.

.../...

- b) für das Jahr 1971 wird ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent eröffnet; die noch zu bestimmende Menge dieses Kontingents wird ab 1. Januar 1972 bis zu einer ebenfalls noch für das Jahr 1977 zu bestimmenden Menge "linear" abgebaut und das Kontingent wird am Ende der Übergangszeit vollständig aufgehoben (die Quote der Niederlande sollte sich im ursprünglichen Kontingent auf 20.000 Tonnen und in dem für 1977 zu eröffnenden Kontingent auf 10.000 Tonnen belaufen);
- c) neue Prüfung der Lage vor Aufhebung des Kontingents, um gegebenenfalls zu beschliessen, dass der Zollsatz in begrenztem Umfang herabgesetzt wird (mit einer Erhebung von mindestens 1,1 RE/100 kg), da in jedem Fall ein Schutz für die Schmelzereien in der Gemeinschaft beibehalten werden müsste.

Für Rohzink :

Einführung eines degressiven Gemeinschaftszollkontingents ("lineare" Abnahme) vorbehaltlich der in bezug auf die Menge und die Aufteilung festzulegenden Modalitäten.

2. Die Kommission stellt fest, dass die für 1971 angenommene Lösung, selbst wenn sie nicht vollständig dem Gemeinschaftscharakter der zu eröffnenden Kontingente entspricht, die einzige war, die es ermöglicht, gegenüber den früheren rein nationalen Gegebenheiten Fortschritte im Sinne einer Gemeinschaftslösung zu erzielen. Überdies wurde ihrer Auffassung nach die Aufteilung der Kontingente auf nationaler Basis durch die Einführung einer Gemeinschaftsreserve und durch den freien Verkehr der im Rahmen der zu eröffnenden Zollkontingente eingeführten Waren korrigiert; für diese Zollkontingente ist im übrigen bereits im Hinblick auf spätere Lösungen mit echtem Gemeinschaftscharakter ein Zeitpunkt festgelegt bzw. in Aussicht genommen worden. Das ist der Grund, warum die beigefügten Verordnungsentwürfe über die für 1972 vorgesehenen Kontingente sich weitgehend auf die für 1971 beschlossenen Lösungen betreffend die Bedingungen, die Eröffnung, Aufteilung und einheitliche Verwaltung stützen.

Aus den gleichen Gründen glaubt die Kommission sich der auf Sachverständigenebene erzielten Übereinkunft anschliessen zu können, den Mitgliedstaaten die Freiheit zu belassen, ihre Anrechnungen auf die Kontingentsmengen für raffiniertes Blei und für Zink bestimmter Qualitäten und bestimmter Verwendungszwecke dieser Metalle zu begrenzen. Allein diese Lösung ermöglichte

es, die Kontingentsmengen auf einen beiderseitig als vernünftig erachteten Stand zu begrenzen, so dass von der rein nationalen Phase zu einer stärker gemeinschaftsbetonten Phase übergangen werden konnte.

Entwurf einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Werkblei und Rohblei, anderes als Werkblei, der Tarifstellen 78.01 A I und A II des Gemeinsamen Zollltarifs (Jahr 1972)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Rohblei in der Gemeinschaft ist unzureichend und die Hersteller können nicht den gesamten Bedarf der verarbeitenden Industrien in der Gemeinschaft decken.

Es erscheint daher im Interesse der Gemeinschaft, für eine festgesetzte Menge dieses Metalles, die Anwendung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zollltarifs für die Dauer eines Jahres auszusetzen und dabei zwischen Werkblei (Rohblei mit einem Gehalt an Silber von 0,02 Gewichtshundertteilen oder mehr, zum Raffinieren) und Rohblei, anderes als Werkblei, zu unterscheiden.

In Anbetracht der geringen Verflechtung der Gemeinschaftsmärkte für Werkblei und Rohblei, anderes als Werkblei, und in Ermangelung vollständiger statistischer Angaben für diese beiden Metallqualitäten ist es nicht möglich, von früheren Angaben bei der Festsetzung der Menge und der Aufteilung der Gemeinschaftszollkontingente für die genannten Metalle aus-

.../...

zugeben. An Hand der von den Mitgliedstaaten gemachten Bedarfsschätzungen stellen sich die für 1972 zu eröffnenden Kontingentsmengen auf 155.000 Tonnen für Werkblei und auf 60.000 Tonnen für Rohblei, anderes als Werkblei. Mit dieser Menge von 60.000 Tonnen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass ein gewisses Gleichgewicht bei den ~~Anrechnungs~~ Anrechnungsmöglichkeiten für Rohblei im allgemeinen auf das Zollkontingent bewahrt werden muss, um einen Schutz für die Fleischmelzereien in der Gemeinschaft aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zweck sind nur die sich auf bestimmte Bleiqualitäten beschränkenden Bedarfsschätzungen einiger Mitgliedstaaten berücksichtigt worden. Daher ist den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu belassen, die Anrechnungen auf die genannte Menge von 60.000 Tonnen nur unter bestimmten Voraussetzungen in bezug auf die Qualität und den Verwendungszweck zu genehmigen.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten genau Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge für jede Rohbleiqualität in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate eine Reserve bildet, aus der später der Bedarf derjenigen Mitgliedstaaten gedeckt werden soll, die ihre ursprünglichen Quoten ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, ist es angezeigt, die ursprünglichen Raten mit 140.050 Tonnen für Werkblei und mit 55.800 Tonnen für Rohblei, anderes als Werkblei festzusetzen, wobei die Restmengen, d.h. 14.950 Tonnen bzw. 4.200 Tonnen die Reservemengen bilden. In Ermangelung eines ausreichend repräsentativen Bezugszeitraums lassen sich die ursprünglichen Beteiligungsquoten der Mitgliedstaaten an Hand von Schätzungen und unter Berücksichtigung der neuen Lage wie folgt ermitteln :

- in Tonnen -

	<u>Werkblei</u>	<u>Rohblei, anderes</u>
Deutschland	90.000	16.670
Benelux	26.000	22.000
Frankreich	50	460
Italien	<u>24.000</u>	<u>16.670</u>
Insgesamt	140.050	55.800

.../...

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muss jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn jede seiner zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt ist, und soweit noch Reservemengen vorhanden sind. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muss, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine grössere Restmenge von einer der ursprünglichen Quoten vorhanden, so muss dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, um zu verhindern, dass ein Teil der einen oder der anderen Kontingentsmenge in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während sie in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Grossherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Massnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bis zum 31. Dezember 1972 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Rohblei der Tarifstellen 78.01 A I und A II im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten vollständig ausgesetzt, die sich wie folgt zusammensetzen::

- a) 155.000 Tonnen für Rohblei, mit einem Gehalt an Silber von 0,02 Gewichts-hundertteilen oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei);

b) 60.000 Tonnen für Rohblei, anderes als Werkblei.

Artikel 2

1. Von den in Absatz 1 genannten Kontingentsmengen wird eine erste Rate, die bei Werkblei 140.050 Tonnen und bei Rohblei, anderes als Werkblei 55.800 Tonnen beträgt, auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 bis zum 31. Dezember 1972 gelten, belaufen sich für die Mitgliedstaaten auf folgende Mengen :

a) Rohblei, mit einem Gehalt an Silber von 0,02 Gewichtshundertteilen oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei) :

Deutschland	90.000 Tonnen,
Benelux	26.000 Tonnen,
Frankreich	50 Tonnen,
Italien	24.000 Tonnen;

b) Rohblei, anderes :

Deutschland	16.670 Tonnen,
Benelux	22.000 Tonnen,
Frankreich	460 Tonnen,
Italien	16.670 Tonnen.

2. Die zweiten Raten, die sich auf 14.950 Tonnen bzw. 4.200 Tonnen belaufen, bilden die Gemeinschaftsreserven.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat eine seiner gemäss Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten ursprünglichen Quoten - oder bei Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge - zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

.../....

2. Ist nach Ausschöpfung der jeweiligen ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
3. Ist nach Ausschöpfung der jeweiligen zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. und mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäss Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäss bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.
4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 kann ein Mitgliedstaat Ziehungen geringerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlasst haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1972.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat die eine oder andere seiner ursprünglichen Quoten am 15. Oktober 1972 nicht ausgeschöpft, so überträgt er von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, spätestens am 31. Oktober 1972 auf die Reserve. Er kann eine grössere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 31. Oktober 1972 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. Oktober 1972 einschliesslich durchgeführt und ^{auf} jedes der Gemeinschaftszoll-

.../...

kontingente angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit zur Anrechnung ihrer Quoten für Rohblei, anderes als Werkblei, auf bestimmte Qualitäten oder Verwendungszwecke dieses Bleis beschränken.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäss Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. November 1972 über die Menge der Reserven nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, dass die Ziehung, mit der die einzelnen Reserven ausgeschöpft werden, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der gemäss Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen. Sie garantieren allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
2. Die Mitgliedstaaten verwalten die ihnen zugeteilten Quoten im Kontingentscheinverfahren.

.../...

Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die zur Zollabfertigung mit einer Anmeldung zum freien Verkehr gestellt werden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmässig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident

Entwurf einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines
Gemeinschaftszollkontingentes für Rohzink der Tarif-
stelle 79.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (Jahr 1972)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Rohzink in der Gemeinschaft ist unzureichend, und die Hersteller können nicht den gesamten Bedarf der verarbeitenden Industrien in der Gemeinschaft decken.

Es erscheint daher im Interesse der Gemeinschaft, für eine festgesetzte Menge dieses Metalles, die Anwendung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs die Dauer eines Jahres auszusetzen.

In Anbetracht der geringen Erpflechtungen der Gemeinschaftsmärkte für Rohzink erscheint es nicht möglich von früheren Unterlagen auszugehen, um die Menge und die Aufteilung des Gemeinschaftszollkontingents für dieses Metall festzusetzen. An Hand der von den Mitgliedstaaten gemachten Bedarfs-schätzungen stellt sich die für 1972 zu eröffnende Kontingentsmenge auf 25.000 Tonnen für Rohzink. Mit dieser Menge wird dem Erfordernis Rechnung getragen, dass das Zollkontingent eine angemessene Höhe, mit der ein Schutz der Zinkproduktion in der Gemeinschaft aufrechterhalten werden kann, nicht

überschreiten darf. Zu diesem Zweck sind nur die sich auf bestimmte Zinkqualitäten beschränkenden Bedarfsschätzungen einiger Mitgliedstaaten berücksichtigt worden. Daher ist den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu belassen, die Anschreibungen auf die genannte Menge nur unter bestimmten Voraussetzungen in bezug auf die Qualität und den Verwendungszweck zu genehmigen.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten genau Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 25.000 Tonnen in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate eine Reserve bildet, aus der später der Bedarf derjenigen Mitgliedstaaten gedeckt werden soll, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaates eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, ist es angezeigt, die ursprüngliche Rate auf 22.000 Tonnen festzusetzen, wobei die Restmenge, d.h. 3.000 Tonnen, die Reserve bildet. In Ermangelung eines ausreichend repräsentativen Bezugszeitraums lassen sich die ursprünglichen prozentualen Beteiligungsquoten der Mitgliedstaaten an Hand von Schätzungen und unter Berücksichtigung der neuen Lage wie folgt ermitteln :

Deutschland	53,34,
Benelux	31,66,
Frankreich	1,66,
Italien	13,34.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muss jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muss, den

.../...

Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine grössere Restmenge vorhanden, so muss dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, dass ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Grossherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Massnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bis zum 31. Dezember 1972 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Rohzink der Tarifstelle 79.01 A im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 25.000 Tonnen vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 22.000 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1972 gelten, belaufen sich für die Mitgliedstaaten auf folgende Mengen :

Deutschland	11.735	Tonnen,
Benelux	6.965	Tonnen,
Frankreich	365	Tonnen,
Italien	2.935	Tonnen.

.../...

2. Die zweite Rate in Höhe von 3.000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäss Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote - oder bei Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge - zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. und mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäss Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäss bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.
4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 ^{und} 3 kann ein Mitgliedstaat Ziehungen geringerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlasst haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

.../...

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1972.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. Oktober 1972 nicht ausgeschöpft, so überträgt er von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, spätestens am 31. Oktober 1972 auf die Reserve. Er kann eine grössere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden können

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 31. Oktober 1972 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die sie bis zum 15. Oktober 1972 einschliesslich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit zur Anrechnung ihrer Quoten auf bestimmte Qualitäten oder Verwendungszwecke des Rohzinks beschränken.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäss Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. November 1972 über die Menge der Reserve nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, dass die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

.../...

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der gemäss Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen. Sie garantieren allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
2. Die Mitgliedstaaten verwalten die ihnen zugeteilten Quoten im Kontingentscheinverfahren.
3. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die zur Zollabfertigung mit einer Anmeldung zum freien Verkehr gestellt werden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmässig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quote_n angerechnet wurden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident